

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG gemäß § 27 Waffengesetz

Hinweise für den/die Sorgeberechtigten

Nachfolgend aufgeführter Grundsatz ergibt sich aus dem Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts.

Alterserfordernis

Nach § 27 des Waffengesetzes (WaffG) darf Kindern unter zwölf Jahren das Schießen mit Schusswaffen in Schießständen nicht gestattet werden. Kindern zwischen zwölf und dreizehn Jahren dürfen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen, Jugendliche, ab vierzehn Jahren auch mit sonstigen Schusswaffen (Ausgenommen bestimmte großkalibrige Waffen) schießen, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

Die zuständige Behörde kann aus besonderen Gründen Ausnahmen von dem Alterserfordernis zulassen.

Ich/Wir

(Name, Vorname und Anschrift des Vaters)

(Name, Vorname der Mutter, sowie Anschrift wenn vom Vater abweichend)

erkläre/n als Sorgeberechtigte/r für mein/unser Kind

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

dass ich/wir damit einverstanden sind, dass mein/unser Kind unter Obhut Verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen schießt. **Die Einverständniserklärung erstreckt sich auch auf das Jungschützenschießen (Jugendliche müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben) mit Schusswaffen zum Schützenfest.**

Ich/wir bin/sind davon unterrichtet worden, dass mein/unser oben genanntes Kind ohne dieses Einverständnis, auch im Falle eines späteren Widerrufs dieser Erklärung, nur berechtigt ist, an den Schießveranstaltungen teilzunehmen, wenn ich/wir als Sorgeberechtigte/r bei der Schießveranstaltung oder Meisterschaft persönlich anwesend bin/sind.

(Ort und Datum)

(Unterschrift/en des/der Sorgeberechtigten)

Hinweis:

Es genügt die Unterschrift eines Sorgeberechtigten.

Empfehlung:

Obwohl die Einverständniserklärung jedes Jahr erneuert werden muss, sollte sie nach dem Schießen in den Vereinsakten (Schießakten) abgelegt werden.